

Redubent

# AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG  
an der Havel

---

6. Jahrgang

Nr. 13

26. April 1996

---

Inhalt

Seite

**Öffentliche Bekanntmachung**

- Abstimmungsbekanntmachung für die Volksabstimmung am 05. Mai 1996 im Land Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes Berlin-Brandenburg 271
- Hinweise zur Volksabstimmung am 05. Mai 1996 274
- Hinweise zur Briefabstimmung für die Volksabstimmung am 05. Mai 1996 275
- Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen) 276
- Rechtsverordnung über die Freigabe eines Werktages mit verlängerten Öffnungszeiten nach dem Ladenschlußgesetz anlässlich des Oldtimertreffens in der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschuß Nr. 223/96) 277

X



## Öffentliche Bekanntmachung

### Abstimmungsbekanntmachung

#### für die Volksabstimmung am 05. Mai 1996 im Land Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes Berlin-Brandenburg

1. Die Volksabstimmung findet am 05. Mai 1996 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Brandenburg an der Havel ist in 72 Abstimmungsbezirke eingeteilt (siehe Anlage).

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den abstimmungsberechtigten Personen in der Zeit vom 02.04. bis 14.04. 1996 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem die jeweilige abstimmungsberechtigte Person ihr Stimmrecht ausüben kann.

3. Jede abstimmungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein hat, kann nur in dem Abstimmungslokal des Abstimmungsbezirks ihr Stimmrecht ausüben, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.

Jede abstimmungsberechtigte Person sollte im Abstimmungslokal ihre Abstimmungsbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument bereithalten. Jede abstimmungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Abstimmung erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede abstimmende Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungslokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält eine Abstimmungsfrage (Frage 1) und eine Zusatzfrage (Frage 2).

Die **Abstimmungsfrage (Frage 1)** lautet:

**"Stimmen Sie dem Vertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes zu?"**

Ja

Nein"

Die **Zusatzfrage (Frage 2)** lautet:

**"Soll das gemeinsame Land gebildet werden**

**im Jahr 1999 oder im Jahr 2002"**

Jede abstimmende Person erhält mit dem Stimmzettel einen Informationszettel mit folgendem Inhalt:

#### "Hinweis zum Stimmzettel

Ihr Stimmzettel enthält eine Abstimmungsfrage (Frage 1) und eine Zusatzfrage (Frage 2).

Ihre Antwort auf die zweite Frage wirkt sich nur dann aus, wenn sich bei dieser Volksabstimmung die nötige Mehrheit für einen Zusammenschluß der Länder Berlin und Brandenburg ergibt.

Sie können die erste Frage auch dann beantworten, wenn Sie die zweite Frage offenlassen.

Sie können die zweite Frage auch dann beantworten, wenn Sie die erste Frage offenlassen oder verneinen."

4. Die abstimmungsberechtigte Person übt ihr Stimmrecht so aus, daß sie die Abstimmungsfrage (Frage 1) durch Ankreuzen bejaht, verneint oder offenläßt, bei der Zusatzfrage (Frage 2) eine Jahreszahl ankreuzt oder die zweite Frage offenläßt.

Der Stimmzettel muß von der abstimmenden Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungslokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmurne gelegt werden, daß die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluß an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, jede Beeinflussung der abstimmungsberechtigten Personen durch Wort, Ton, Bild oder Schrift sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

6. Abstimmungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Volksabstimmung

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Landes oder

- b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung an der Volksabstimmung teilnehmen will, muß sich von der Abstimmungsbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht; der Abstimmungsbrief kann dort auch abgegeben werden.

7. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Volksabstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

gez. Dr. Schliesing

## Anlage

Abstimmungs- bezirk	Anschrift	Abstimm- ungs- bezirk	Anschrift
101	Franz-Ziegler-Schule, Domkietz 5	313	Studieninstitut f. kommunale Verwaltung, Maerckerstr.
102	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstr. 43	314	Kinderzentrum, Maerckerstr. 10
103	KITA GutsMuthsstraße, GutsMuthsstr. 21	315	Gemeindebüro Götting, Schulstr. 3
104, 105	Beetzseeschule, Brielower Str. 2	316	Kindergarten Eigene Scholle, Akazienweg 2
106, 107, 108	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstr. 43	317	Schule am Krugpark, Wilhelmsdorf 6D
109, 110, 111, 112	Grundschule 10, Willi-Sänger-Str. 35	401, 402, 403, 404	Gesamtschule Görden, Berner Str. 4/6
113	Gemeindebüro Klein Kreutz, Dorfstr. 24	405, 406	Märk. Gymnasium "F.-Grasow", Max-Herm-Str. 8
201	Gotthardschule, Gotthardtkirchplatz 9	407, 408	Städt. GS "Vier Jahreszeiten", Max-Herm-Str. 6
202	Realschule Zentrum, Nicolaiplatz 19	409, 410, 411	Realschule Hohenstücken, Gertraudenstr. 3
203, 204	OSZ II, Vereinsstr. 11/12	412, 413	Städt. GS Hohenstücken, W.-Ausländer-Str. 1
205, 206	Luckenberger Schule, Neuendorfer Str. 12	414, 415, 416	Gesamtschule Hohenstücken, W.-Ausländer-Str. 1
207	Georg-Klingenberg-Schule, Klingenbergstr. 69	501, 502, 503	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstr. 17
208, 209, 210, 211	Heinrich-Heine-Schule, Magdeburger Landstr. 124	504, 505, 506	Gördenschule, Beethovenstr. 15
301	Frederic-Joliot-Curie-Schule, Große Münzenstr. 14	507	Seniorenzentrum "Cl. Zetkin", Anton-Saefkow-Allee 1A
302, 303	Frederic-Joliot-Curie-Schule, Kurstr. 69	508	Speisesaal Landesklinik, Anton-Saefkow-Allee 2
304	T.-Fontane-Schule, Wredowplatz 2	509	Rathaus Kirchmöser, Rathausstr. 14
305, 306	F.-E.-von-Rochow-Schule, Kleine Gartenstr. 42	510, 511	Schule Kirchmöser-West, Schulstr. 7
307	T.-Fontane-Schule, Wredowplatz 2	512	Schule Kirchmöser-Ost, Wusterauer Anger 22A
308, 309, 310	von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Str. 29	513	Geschwister-Scholl-Schule, Koenigsmarckstr. 24
311	F.-E.- von Rochow-Schule, Kleine Gartenstr. 42	514	Rathaus Plaue, Genthiner Str. 41
312	Gemeindehaus Schmerzke, Altes Dorf 12	515	Wasserwerk Mahlenzien, Am Wasserwerk 8A

## Hinweise zur Volksabstimmung am 05. Mai 1996

---

Die Abstimmungslokale werden am Sonntag um 8.00 Uhr geöffnet und um 18.00 Uhr geschlossen.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis des Abstimmungsbezirkes, der in seiner Abstimmungsbenachrichtigung vermerkt ist, eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Die Abstimmungsbenachrichtigung ist zur Abstimmung mitzubringen. Sie werden damit schnellstens im Abstimmungsverzeichnis gefunden. Die Abstimmenden haben ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten und sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel enthält eine Abstimmungsfrage und eine Zusatzfrage. Die Abstimmungsfrage lautet:

"Stimmen Sie dem Vertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes zu?

Ja

Nein"

Die Zusatzfrage lautet:

"Soll das gemeinsame Land gebildet werden

im Jahr 1999 oder im Jahr 2002".

Jede abstimmende Person erhält mit dem Stimmzettel einen Informationszettel (Hinweis zum Stimmzettel), mit der Erklärung, daß sich die Antwort auf die Zusatzfrage nur auswirkt, wenn sich bei der Volksabstimmung die nötige Mehrheit für einen Zusammenschluß der Länder Berlin und Brandenburg ergibt. Bei der Abstimmungsfrage wird "Ja" oder "Nein" angekreuzt, oder sie wird offengelassen. Bei der Zusatzfrage wird "1999" oder "2002" angekreuzt, oder sie wird offengelassen.

Zum Ankreuzen des Stimmzettels suchen Sie die Abstimmungskabine auf. Um einen reibungslosen Ablauf zu sichern, informieren Sie sich bitte vorher über den Inhalt des Stimmzettels, der am Abstimmungslokal als Muster aushängt.

Die Abstimmungshandlung und die nach 18.00 Uhr erfolgende Ermittlung der Ergebnisse im Abstimmungsbezirk sind öffentlich.

Wer einen Abstimmungsschein hat, kann in einem beliebigen Abstimmungslokal des Landes Brandenburg abstimmen. Abstimmungsbriefe mit Stimmzettel und Abstimmungsschein (Briefabstimmungsunterlagen) sind nicht im Abstimmungslokal abzugeben, sondern können am Abstimmungstag noch bis 18.00 Uhr im Abstimmungsbüro, Neuendorfer Str. 90, abgegeben werden.

gez. Gmirek  
Kreisabstimmungsleiter

---

## Hinweise zur Briefabstimmung für die Volksabstimmung am 05. Mai 1996

---

Die abstimmungsberechtigten Bürger, die am 05.05.1996 nicht das auf der Abstimmungsbenachrichtigung angegebene Abstimmungslokal aufsuchen können, haben die Möglichkeit, mit Hilfe der Abstimmungsbenachrichtigung (**Rückseite ausfüllen und unbedingt selbst unterschreiben!**) einen Abstimmungsschein bzw. einen **Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen** zu beantragen.

Damit die Abstimmungsbriefe mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Abstimmungsschein rechtzeitig (spätestens am Abstimmungstage bis 18.00 Uhr) wieder in der Abstimmungsbehörde eingehen, wurde mit der Deutschen Post AG für die Leerung der Briefkästen folgende Vereinbarung getroffen:

**a) Vor dem Abstimmungstag:**

Allen Bürgern, die durch Briefabstimmung abstimmen wollen, wird empfohlen, die Abstimmungsbriefe **bis Donnerstag, den 02.05.1996**, in den Briefkästen zu stecken. In den Bereichen **Schmerzke, Götting und Mahlenzien** können die Abstimmungsbriefe noch bis Sonnabend, den 04.05.1996, bis zu den auf den Postbriefkästen angegebenen Leerungszeiten eingeworfen werden.

**b) Am Abstimmungstag 05.05.1996:**

Im **Stadtgebiet** von Brandenburg können Abstimmungsbriefe bis 8.30 Uhr in die Briefkästen mit rotem Punkt eingeworfen werden. In **Plaue** und **Kirchmöser** besteht die Möglichkeit, bis 8.00 Uhr die Abstimmungsbriefe in die Briefkästen der Postämter einzuwerfen. Im Bereich **Eigene Scholle** kann der Briefkasten Buchenweg bis 7.00 Uhr genutzt werden. Der Briefkasten der Poststelle **Klein Kreuz** ist bis 7.30 Uhr nutzbar.

Letztmalig wird im Stadtgebiet um 9.00 Uhr der Briefkasten in der **Kirchhofstraße** geleert.

Bürger, die nach 9.00 Uhr noch Abstimmungsbriefe absenden wollen, übergeben diese bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsbüro, **Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zi. 027**. Der am Haus 1 der Stadtverwaltung angebrachte Hausbriefkasten kann ebenfalls bis 18.00 Uhr genutzt werden.

Die **Abstimmungsbriefe sind nicht in den Abstimmungslokalen abzugeben**, da sie dann nicht bis 18.00 Uhr in der Wahlbehörde vorliegen. Damit wären die in diesen Briefen abgegebenen Stimmen ungültig.

gez. Gmirek  
Kreisabstimmungsleiter

---

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über den Übergang von Sitzen von Vertretern**  
**der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel**  
**(Berufung von Ersatzpersonen)**

---

Nach dem Ausscheiden von zwei Mitgliedern der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel werden entsprechend § 60 des Gesetzes über die Neuordnung des Kommunalwahlrechts im Land Brandenburg (GBl. Teil I/1993 Seite 127) folgende Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

1. Herr  
Ernst Mathes (Geburtsjahr 1950, Lehrmeister)  
Kiefernweg 38  
14776 Brandenburg an der Havel

(Wahlkreis 3)

2. Frau  
Claudia Scholz (Geburtsjahr 1947, Lehrerin)  
Brahmsstr. 36  
14772 Brandenburg an der Havel

(Wahlkreis 4)

gez. Kempe  
Wahlleiter Kommunalwahl 05.12.1993

---



**Beschluß Nr. 223/96****Rechtsverordnung über die Freigabe eines Werktages mit verlängerten Öffnungszeiten nach dem Ladenschlußgesetz anläßlich des Oldtimertreffens in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf ihrer Sitzung am 24.04.1996 die als Anlage beigefügte Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen anläßlich des Oldtimertreffens am Samstag, dem 11. Mai 1996, in der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

-----  
Anlage

**V e r o r d n u n g****über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen anläßlich des Oldtimertreffens am Samstag, dem 11. Mai 1996, in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. BB S. 672) wird für die Stadt Brandenburg an der Havel verordnet:

**§ 1**

Anläßlich des am Samstag, dem 11.05.1996, stattfindenden Oldtimertreffens in der Stadt Brandenburg an der Havel dürfen die Verkaufsstellen im Bezirk Jacobstraße, Steinstraße, Kurstraße, Neust. Markt, Molkenmarkt, Hauptstraße, Ritterstraße, Bäckerstraße, Plauer Straße, Nicolaiplatz, Altstädtischer Markt am Samstag bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitrechtsgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und 1 Tag nach dem 11.05.1996 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 24.04.1996

Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche und Kreisordnungsbehörde.

---

**Herausgegeben von:** Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -  
**Verantwortlich:** Sabine Ahlfeld-Franke    Tel.: (03381) 58-1300/-1301    FAX: (03381) 58-1304  
**Herstellung:** Eigendruck    **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der  
Havel, Presse- und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten  
Sie bitte an diese Anschrift)    **Einzelpreis:** 1,00 DM    **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)

---